

Institut für Slavische Sprachen und Literaturen (Bern)
Departement für Englisch und Slavistik, Lehrinheit Slavistik (Freiburg)
Departement für Philosophie, Lehrinheit für Ästhetik und Kulturphilosophie (Freiburg)

Gemeinsamer Berner und Freiburger Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme in Slavistik

Die Philosophisch-historische Fakultät der Universität Bern

erlässt

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom Oktober 2005 (RSL 05) den folgenden Studienplan (SP 05) für das Studienprogramm Slavistik.

Die Philosophische Fakultät der Universität Freiburg

erlässt

gestützt auf Art. 43, Absatz 3 des Universitätsgesetzes vom 19. November 1997; gestützt auf die Art. 78, Absatz 1 und 88 Absatz 1 der Universitätsstatuten vom 31. März 2000; gestützt auf die Art. 8 und 36 der Statuten der Philosophischen Fakultät vom 8. November 2001; gestützt auf das Reglement zur Erlangung des universitären Diploms (Niveau europäischer *Bachelor*) an der Philosophischen Fakultät (FRB); gestützt auf das Règlement pour l'obtention du master de la Faculté des lettres de l'Université de Fribourg (Suisse) Projet du 9 octobre 2005 (FRMP) den folgenden Studienplan für das Studienprogramm Slavistik.

I. Allgemeines

- STUDIENPROGRAMME** **Art. 1** Das Berner Institut für Slavische Sprachen und Literaturen, die Lehrinheit Slavistik des Freiburger Departements Englisch und Slavistik und die Lehrinheit für Ästhetik und Kulturphilosophie des Freiburger Departements der Philosophie (im folgenden *Kooperationspartner* genannt) bieten im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät angebotenen Studienrichtung Slavistik die folgenden Studienprogramme an:
- a) Bachelorstudienprogramm Slavistik Major (nach Freiburger Terminologie: Hauptbereich), 120 KP,
 - b) Bachelorstudienprogramm Slavistik Minor (nach Freiburger Terminologie: Nebenbereich), 60 KP,
 - c) Bachelorangebot Slavistik für ausserfakultäre Minor, 30 KP
 - d) Masterstudienprogramm Slavistik Major (nach Freiburger Terminologie: Hauptbereich), 90 KP,
 - e) Masterstudienprogramm Slavistik Minor (nach Freiburger Terminologie: Nebenbereich), 30 KP.
- TITEL** **Art. 2** Es können folgende Titel erworben werden:
- a) Bachelor of Arts (B A) in Slavic Languages and Literatures, Universität Bern (Nach Freiburger Terminologie: „Universitäres Diplom (Niveau europäischer Bachelor)“),
 - b) Master of Arts (M A) in Slavic Languages and Literatures, Universität Bern (Nach Freiburger Terminologie: „Master of Arts in Sprachen und Literaturen: Slavistik“).
- MODULE FÜR ANDERE STUDIENPROGRAMME** **Art. 3** Folgende Module für andere Bachelor- und Masterstudienprogramme / Studiengänge werden angeboten:
- a) Modul „Serbokroatische Sprache“ (Universität Bern, Institut für slavische Sprachen und Literaturen),
 - b) Modul „Bulgarische Sprache“ (Universität Bern, Institut für slavische Sprachen und Literaturen),
 - c) Modul „Polnische Sprache“ (Universität Freiburg, Lehrinheit für Slavistik),
 - d) Modul „Russische Sprache“ (sowohl Universität Bern, Institut für slavische Sprachen und Literaturen als auch Universität Freiburg, Lehrinheit für Slavistik),

e) Module anderer slavischer Sprachen, soweit verfügbar.

BENOTUNG DER STUDIENLEISTUNGEN	Art. 4 Alle Lehrveranstaltungen und Module werden benotet. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Dozierenden festgelegt. Für Berner Studierende gilt Artikel 11 Absatz 5 RSL 05, für Freiburger Studierende stützt sich diese Bestimmung auf Artikel 16 Absatz 2 FRB sowie Artikel 14 FRMP.
WAHL DER MINOR	Art. 5 Als Minor werden alle im entsprechenden Umfang angebotenen Minor bzw. Nebenfächer an den Universitäten Bern und Fribourg zugelassen. Dabei gilt für Berner Studierende Artikel 16 RSL 05, für Freiburger Studierende FRB Artikel 5 Absatz 1 und FRMP.
STUDIENDAUER UND VERLÄNGERUNG	Art. 6 ¹ Die vorgesehene Regelstudienzeit zur Absolvierung des Bachelor beträgt in Bern sechs Semester im Vollzeitstudium. ² Die vorgesehene Regelstudienzeit zur Absolvierung des Master beträgt in Bern vier Semester im Vollzeitstudium. ³ Die Regelstudienzeit kann verlängert werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Neben den in Artikel 13 Absatz 5 RSL 05 genannten Gründen werden insbesondere Studienaufenthalte in slavischen Ländern, die der Verbesserung der Sprachkenntnisse dienen, als Grund für eine Verlängerung anerkannt. ⁴ In Freiburg gelten Artikel 8 Absatz 1 FRB sowie Artikel 10 Absatz 2 FRMP. ⁵ In Freiburg wird für den Haupt- und den Nebebereich des Bachelorstudiums eine obligatorische Erstjahresprüfung verlangt, die spätestens zu Beginn des fünften Studienseesters bestanden sein muss (FRB Art. 11, Abs. 1 und 2). Sie besteht aus dem erfolgreichen Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls „Grundlagen“, das in Anhang 3 beschrieben ist.

II. Bachelor-Studienprogramme

1. Ba Slavistik Major / Hauptbereich

INHALTE	Art. 7 Gegenstand der Slavistik sind die slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen. BachelorabsolventInnen der Slavistik sollten in der Lage sein, Texte in einer oder zwei slavischen Sprachen unter Einschluss des mittelalterlichen Schrifttums von linguistischen, literaturwissenschaftlichen und kulturphilosophischen Gesichtspunkten aus zu analysieren und in ihren historischen Kontext einzuordnen.
AUSBILDUNGSZIELE	Art. 8 Die Kooperationspartner verfolgen das Ziel, den Studierenden ein breit gefächertes und variationsreiches Programm zu bieten, das dem Bedürfnis entgegenkommt, die slavische Welt als wichtigen Teil Europas zu begreifen und in ihren historischen Tiefendimensionen wie in ihrer Gegenwartsrealität zu ergründen. Die Studienmöglichkeiten sollen dabei von einer praktischen Einsicht in die slavische Vielfalt (durch die Kombination von Russisch mit einer anderen slavischen Sprache und Kultur) bis zu der Möglichkeit reichen, sich ganz auf den russischen Raum zu konzentrieren.
BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	Art. 9 Die für das Studium der Slavistik erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse können studienbegleitend erworben werden.
STUDIENAUFBAU / BEMESSUNG VON STUDIENLEISTUNGEN	Art. 10 ¹ Das Bachelorstudienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich) ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert. ² Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 1 dargestellt. ³ Die Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module und der Bemessung von Studienleistungen finden sich in den Anhängen 2 und 3.
WAHLBEREICH	Art. 11 ¹ Für Berner Studierende im Bachelorstudienprogramm Slavistik (Major) steht ein Wahlbereich im Umfang von 15 Kreditpunkten zur freien Verfügung, welcher durch entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen innerhalb der Philosophisch-historischen Fakultät absolviert werden kann (Art. 14 Abs. 3 RSL 05). ² Für Freiburger Bachelorstudierende sind 12 Kreditpunkte im Hauptbereich und 6 Kreditpunkte im Nebebereich zum Erwerb bereichsübergreifender und –erweiternder Kompetenzen bestimmt (Art. 4 Abs. 2 FRB).

STUDIEN- SCHWERPUNKTE	<p>Art. 12 Das Bachelorstudienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich) setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:</p> <p>a) Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung (Grundlagen, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturphilosophie, Altkirchenslavische Sprache und Schriftkultur, Grundlagen des Literaturkanons, schriftliche Arbeiten),</p> <p>b) Studienschwerpunkt 2: Sprachausbildung (Russisch und eine zweite slavische Sprache oder nur Russisch).</p>
FACHAUSBILDUNG	<p>Art. 13 Die Fachausbildung umfasst fünf systematisch-methodische Teilbereiche:</p> <p>a) Grundlagen [Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Bibliotheksrecherche, Verfassen schriftlicher Arbeiten, Vortragstechniken, Einführung in die Geschichte der Slavistik],</p> <p>b) Sprachwissenschaft [Historische Grammatik, Geschichte der slavischen Literatursprachen, grammatische Beschreibung der slavischen Sprachen der Gegenwart],</p> <p>c) Literaturwissenschaft [Geschichte der slavischen Literaturen, Literaturtheorie],</p> <p>d) Altkirchenslavische Sprache und Schriftkultur [Einführung in das klassische Altkirchenslavisch unter besonderer Berücksichtigung der Flexionsmorphologie, Ausblick auf die späteren Redaktionen des Kirchenslavischen, insbesondere das Russisch-Kirchenslavische],</p> <p>e) Russische Kulturphilosophie [russische Philosophieansätze und Ideengeschichte des 18./19. und des 20. Jahrhunderts].</p>
SPRACHAUSBILDUNG	<p>Art. 14 ¹ Das in Bern und in Freiburg angebotene Sprachstudium umfasst einen sechssemestrigen Russischkurs (24 Kreditpunkte), einen viersemestrigen Serbokroatischkurs (12 Kreditpunkte), einen viersemestrigen Bulgarischkurs (12 Kreditpunkte), und einen viersemestrigen Polnischkurs (12 Kreditpunkte).</p> <p>² Der/die Studierende kann wählen, ob er/sie sich im Bachelorstudium auf das Russische beschränken möchte oder eine Kombination von Russisch mit Serbokroatisch, oder Bulgarisch, oder Polnisch oder, soweit entsprechend etabliert, einer sonstigen slavischen Sprache (z.B. Slowenisch, Tschechisch oder Ukrainisch) vorzieht.</p> <p>³ Die Modalitäten der Sprachkurswahl sind detailliert beschrieben in Anhang 4.</p>
WAHL- PFLICHTBEREICH	<p>Art. 15 ¹ Im Bachelorstudienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich) ist die Wahl folgender Lehrveranstaltungen Pflicht:</p> <p>a) Bereich Ia Je eine Vorlesung aus: Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturphilosophie,</p> <p>b) Bereich Ib drei (für Freiburger Studierende: vier) Vorlesungen nach Wahl aus: Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturphilosophie,</p> <p>c) Bereich II je eine Einführung in das Studium der slavischen Sprachen in das Studium der slavischen Literaturen,</p> <p>d) Bereich III je ein Seminar aus Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturphilosophie,</p> <p>e) Bereich IVa sechs Semestersprachkurse Russisch,</p> <p>f) Bereich IVb vier Semestersprachkurse (slavische Sprachen ausser Russisch),</p> <p>g) Bereich V ein Kurs Altkirchenslavische Sprache und Schriftkultur,</p>

h) Bereich VI
ein Tutorium Grundlagen des slavischen Literaturkanons.

² In den Bereichen I und III können nach Absprache mit beiden InstitutsdirektorInnen auch Lehrveranstaltungen anderer Institute der Universitäten Bern oder Freiburg besucht werden, mit denen ein Austausch vereinbart wurde.

³ Die einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 2 beschrieben, die Bestimmungen bezüglich der Sprachkurswahl in Anhang 4.

SCHRIFTLICHE
ARBEITEN

Art. 16 ¹ Es müssen drei schriftliche Arbeiten abgefasst werden, in denen je ein Thema aus der slavischen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturphilosophie ausgearbeitet wird, das sich in der Regel aus der Teilnahme an einem Seminar ergibt.

² Die Anforderungen für schriftliche Arbeiten sind in Anhang 5 beschrieben.

BACHELORARBEIT

Art. 17 ¹ Im letzten Semester des Bachelorstudienprogramms Slavistik (Major/Hauptbereich) ist eine Bachelorarbeit zu verfassen, die mit 10 Kreditpunkten angerechnet wird (Bern: Art. 29 Abs. 1 bis 4 RSL 05; Freiburg: Art. 15, Abs. 2 FRB).

² Das Thema ist in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin aus einem der Schwerpunkte der Fachausbildung, d.h. aus dem Bereich der slavischen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, der Kulturphilosophie oder der altkirchenslavischen Sprache und Schriftkultur zu wählen.

³ Im Laufe der Niederschrift der Arbeit sind mindestens zwei längere gemeinsame Betreuungssitzungen (tutorials) durchzuführen.

BENOTUNG UND
KOMPENSATION

Art. 18 ¹ Alle Leistungskontrollen werden benotet (Art. 11 Abs. 5 RSL 05; in Freiburg stützt sich diese Bestimmung auf Art. 16 Abs. 2 FRB).

² Die Studierenden können in höchstens drei Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten ungenügende Leistungen erbringen (Bern: Art. 24 RSL 05; Freiburg: Art. 10 Abs. 4 FRB). Diese Obergrenze gilt für die Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten, die nicht Teil eines Moduls sind. Für Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten, die mit anderen Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten zu einem Modul zusammengefasst worden sind, gilt Artikel 22 Absatz 1.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGS-
KONTROLLEN

Art. 19 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können Berner Studierende einmal wiederholen; in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit dem/der geschäftsführenden InstitutsdirektorIn (gemäss Art. 23 RSL 05).

² Für Freiburger Studierende gilt, dass alle Prüfungen und Leistungskontrollen bei Misserfolg zweimal wiederholt werden können (Art. 12 Abs. 3 FRB).

³ Wird bei der letzten Wiederholung der Leistungskontrolle wiederum eine ungenügende Leistung erbracht, so fließt die Note dieser Wiederholung in die Berechnung der Abschlussnote ein.

BACHELORABSCHLUSS

Art. 20 ¹ Der Abschluss des Bachelorstudienprogramms Slavistik (Major/Hauptbereich) erfolgt kumulativ.

² Die kumulative Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aus den Einzelnoten der Lehrveranstaltungen, der schriftlichen Arbeiten und der Bachelorarbeit, bzw. der Module, berechnet (Bern: Art. 32 Abs. 1 RSL 05, Freiburg: Art. 15 Abs. 2 FRB).

³ Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Abschlussnoten des Major und des Minor (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

ZUSAMMENFASSUNG
BA MAJOR

Art. 21 Im Bachelorstudienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich) müssen von Berner Studierenden insgesamt 23, von Freiburger Studierenden 24 Lehrveranstaltungen besucht werden, nämlich neben den beiden Einführungsveranstaltungen Vorlesungen und Seminare in Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft / Kulturphilosophie, Altkirchenslavisch, sechs Semesterkurse Russisch und vier Semesterkurse einer anderen slavischen Sprache; ferner müssen drei schriftliche Arbeiten sowie die Bachelorarbeit geschrieben werden.

MODULE UND MODELL
EINES BA-
STUDIENPROGRAMMS
SLAVISTIK (MAJOR /
HAUPTBEREICH)

Art. 22 ¹ Lehrveranstaltungen und schriftliche Arbeiten können als Module zusammengefasst angeboten und als Module in mündlicher oder schriftlicher Form geprüft werden. Die Benotung erfolgt nach der Notenskala (Bern: Art. 21 RSL 05; Freiburg: FRB Art. 10, Abs. 3). Sie besteht aus allen ganzen und halben Noten von 1 bis 6, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten von 6 bis 4 kennzeichnen bestandene, die Noten

unterhalb von 4 nicht bestandene Prüfungen. Das Gewicht der Note bei der Ermittlung der Abschlussnote entspricht dem Gewicht der in das Modul eingegangenen Leistungen (Kreditpunkte). Innerhalb eines Moduls ist Kompensation von einzelnen Leistungen ohne Einschränkung möglich. Die Modulnote als ganzes kann nicht kompensiert werden. Eine Auflistung der regelmässig angebotenen Module findet sich in Anhang 3.

² Freiburger Studierenden werden obligatorische Studienleistungen nur anerkannt, sofern sie als Teil eines gesamt abgeschlossenen Moduls erbracht wurden (FRB Art. 8, Abs. 1).

³ Ein Modell eines Bachelorstudienprogramms Slavistik (Major/Hauptbereich) findet sich im Anhang 1.

2. Ba Slavistik Minor / Nebbereich im Umfang von 60 Kreditpunkten

INHALTE	Art. 23 Für den Inhalt gilt Artikel 7 sinngemäss.
AUSBILDUNGSZIELE	Art. 24 Für den Inhalt gilt Artikel 8 sinngemäss.
BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	Art. 25 Für den Inhalt gilt Artikel 9 sinngemäss.
STUDIENAUFBAU / BEMESSUNG VON STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 26 ¹ Das Bachelorstudienprogramm Slavistik (Minor/Nebbereich) ist in das Propädeutikum (1. und 2. Semester) und das Hauptstudium (3. bis 6. Semester) gegliedert.</p> <p>² Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 1 dargestellt.</p> <p>³ Die Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module und der Bemessung von Studienleistungen finden sich in den Anhängen 2 und 3.</p> <p>⁴ Für Freiburger Studierende im Nebbereich ist ein Wahlbereich im Umfang von 6 Kreditpunkten zum Erwerb bereichsübergreifender und –erweiternder Kompetenzen vorgesehen (Art. 4 Abs. 2 FRB).</p>
STUDIEN-SCHWERPUNKTE	<p>Art. 27 Das Bachelorstudienprogramm Slavistik (Minor/Nebbereich) setzt sich zusammen aus folgenden Studienschwerpunkten:</p> <p>a) Studienschwerpunkt 1: Fachausbildung (Grundlagen, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturphilosophie, Altkirchenslavische Sprache und Schriftkultur, Grundlagen des Literaturkanons, schriftliche Arbeiten),</p> <p>b) Studienschwerpunkt 2: Sprachausbildung in einer slavischen Sprache.</p>
FACHAUSBILDUNG	Art. 28 Für den Inhalt gilt Artikel 13 sinngemäss.
SPRACHAUSBILDUNG	<p>Art. 29 ¹ Das in Bern und in Freiburg angebotene Sprachstudium umfasst einen sechssemestrigen Russischkurs (24 Kreditpunkte), einen viersemestrigen Serbokroatischkurs (12 Kreditpunkte), einen viersemestrigen Bulgarischkurs (12 Kreditpunkte), und einen viersemestrigen Polnischkurs (12 Kreditpunkte).</p> <p>² Der/die Studierende kann wählen, welche der genannten slavischen Sprachen er/sie im Bachelorstudium erwerben möchte, bzw. ob er/sie, soweit entsprechend etabliert, den Erwerb einer sonstigen slavischen Sprache (z.B. Slowenisch, Tschechisch oder Ukrainisch) vorzieht. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen einer slavischen Sprache im Umfang von 12 Kreditpunkten zu belegen.</p> <p>³ Die Modalitäten der Sprachkurswahl sind detailliert beschrieben in Anhang 4.</p>
WAHL-PFLICHTBEREICH	<p>Art. 30 ¹ Im Bachelor-Studienprogramm Slavistik (Minor/Nebbereich) ist die Wahl folgender Lehrveranstaltungen Pflicht:</p> <p>a) Bereich I vier Vorlesungen nach Wahl aus: Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturphilosophie,</p> <p>b) Bereich II je eine Einführung in das Studium der slavischen Sprachen in das Studium der slavischen Literaturen,</p> <p>c) Bereich III drei (für Freiburger Studierende: zwei) Seminare nach Wahl aus:</p>

Sprachwissenschaft
Literaturwissenschaft
Kulturphilosophie,

d) Bereich IV
vier Semestersprachkurse einer slavischen Sprache,

e) Bereich V
ein Kurs Altkirchenslavische Sprache und Schriftkultur,

f) Bereich VI (für Berner Studierende)
ein Tutorium Grundlagen des slavischen Literaturkanons.

² Die einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 2 beschrieben, die Bestimmungen bezüglich der Sprachkurswahl in Anhang 4.

SCHRIFTLICHE
ARBEITEN

Art. 31 ¹ Es müssen zwei schriftliche Arbeiten abgefasst werden, in denen je ein Thema aus der slavischen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturphilosophie ausgearbeitet wird, das sich in der Regel aus der Teilnahme an einem Seminar ergibt.

² Die Anforderungen für schriftliche Arbeiten sind in Anhang 5 beschrieben.

BENOTUNG UND
KOMPENSATION

Art. 32 ¹ Alle Leistungskontrollen werden benotet (Art. 11 Abs. 5 RSL 05; in Freiburg stützt sich diese Bestimmung auf Art. 16 Abs. 2 FRB).

² Die Studierenden können in höchstens zwei der 17 benoteten Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten ungenügende Leistungen erbringen. (Bern: Art. 24 RSL 05; Freiburg: Art. 10 Abs. 4 FRB); Diese Obergrenze gilt für die Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten, die nicht Teil eines Moduls sind. Für Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten, die mit anderen Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten zu einem Modul zusammengefasst worden sind, gilt Artikel 22 Absatz 1 sinngemäss.

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGS-
KONTROLLEN

Art. 33 Für den Inhalt gilt Artikel 19 sinngemäss.

BACHELORABSCHLUSS

Art. 34 ¹ Der Abschluss des Bachelorstudienprogramms Slavistik (Minor/Nebenbereich) im Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgt kumulativ.

² Die kumulative Abschlussnote des Minor/Nebenbereichs wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aus den Einzelnoten der Lehrveranstaltungen und der Seminararbeiten berechnet (Bern: Art. 32 Abs. 1 RSL 05; Freiburg: Art. 15 und 16 FRB).

ZUSAMMENFASSUNG-
BA MINOR

Art. 35 Um ein Bachelorstudienprogramm Slavistik (Minor/Nebenbereich) im Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgreich zu absolvieren, müssen von Berner Studierenden insgesamt 15, von Freiburger Studierenden 13 Lehrveranstaltungen besucht werden, nämlich neben den beiden Einführungsveranstaltungen Vorlesungen und Seminare in Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft / Kulturphilosophie, Altkirchenslavisch sowie vier Semesterkurse einer slavischen Sprache; ferner müssen zwei schriftliche Arbeiten geschrieben werden.

MODULE UND MODELL
EINES BACHELOR-
STUDIENPROGRAMMS
SLAVISTIK (MINOR/
NEBENBEREICH)

Art. 36 Für den Inhalt gilt Artikel 22 sinngemäss.

3. Bachelorangebot Slavische Sprache im Umfang von 30 KP für ausserfakultäre Minorstudierende (für Berner Studierende)

INHALTE/
AUSBILDUNGSZIELE

Art. 37 Das Bachelorangebot für ausserfakultäre Studiengänge umfasst den Erwerb einer slavischen Sprache. Ausserdem werden Grundkenntnisse über den entsprechenden Sprach- und Kulturraum vermittelt.

WAHLPFLICHT-
BEREICH

Art. 38 Das Bachelorangebot im Umfang von 30 Kreditpunkten umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

a) Vier Semestersprachkurse einer slavischen Sprache im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten,

b) einen Einführungskurs in Sprach- oder Literaturwissenschaft,

	c) zwei Vorlesungen aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft,
	d) ein Seminar aus dem Bereich der Sprach- oder Literaturwissenschaft,
	e) eine Seminararbeit in Sprach- oder Literaturwissenschaft.
BEMESSUNG VON STUDIENLEISTUNGEN	Art. 39 Die Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module sowie der Prüfungsmodalitäten befinden sich in den Anhängen 2 und 3, die Bestimmungen bezüglich der Sprachkurswahl im Anhang 4.
BENOTUNG UND KOMPENSATION	Art. 40 ¹ Alle Leistungskontrollen werden benotet (Art. 11 Abs. 5 RSL 05). ² Die Studierenden können in höchstens zwei Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten ungenügende Leistungen erbringen. (Bern: Art. 24 RSL 05; Freiburg: Art. 10 Abs. 4 FRB). Diese Obergrenze gilt für die Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten, die nicht Teil eines Moduls sind. Für Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten, die mit anderen Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten zu einem Modul zusammengefasst worden sind, gilt Artikel 22 Absatz 1 sinngemäss.
ABSCHLUSS	Art 41 ¹ Der Abschluss des Minor im Umfang von 30 Kreditpunkten in Slavistik für ausserfakultäre Studiengänge erfolgt kumulativ. ² Die kumulative Abschlussnote des Minor wird als gemäss Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aus den Einzelnoten der Lehrveranstaltungen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05).

III. Master-Studienprogramme

1. Ma Slavistik Major / Hauptbereich

INHALTE	Art. 42 Gegenstand der Slavistik sind die slavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen. AbsolventInnen des gemeinsamen Bern-Freiburger Masterstudienprogramms Slavistik sollten in der Lage sein, selbständig mit wissenschaftlichen Fragestellungen und Forschungsständen in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturphilosophie umzugehen und bei guten Leistungen in das Doktorstudium aufgenommen zu werden.
AUSBILDUNGSZIELE	Art. 43 Die Kooperationspartner verfolgen das Ziel, den Freiburger und Berner sowie auswärtigen AbsolventInnen eines Bachelorstudienprogramms Slavistik ein breit gefächertes und variationsreiches Programm zu bieten, das dem Bedürfnis entgegenkommt, die slavische Welt als wichtigen Teil Europas zu begreifen und in ihren historischen Tiefendimensionen wie in ihrer Gegenwartsrealität zu ergründen. Die Studienmöglichkeiten sollen dabei von einer praktischen Einsicht in die slavische Vielfalt (durch die Kombination von Russisch mit einer anderen slavischen Sprache und Kultur) bis zu der Möglichkeit reichen, sich ganz auf den russischen Raum zu konzentrieren.
BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	Art. 44 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich) ist ein erfolgreich absolviertes Bachelorstudienprogramm derselben Studienrichtung einer Schweizer oder ausländischen Universität (Art. 5 RSL 05). ² Wird beim Übertritt ins Masterstudium ein Wechsel der Studienprogramme vom Bachelor-Minor zum Master-Major vorgenommen, sind nach Absprache mit dem/der InstitutsdirektorIn Zusatzleistungen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten zu erbringen. Diese Leistungen sind als Vorbedingungen zum Masterabschluss zu absolvieren. Sie werden separat im Diploma Supplement ausgewiesen. (Art. 5 Abs. 3 RSL 05). ³ Bei AbsolventInnen eines ausländischen Bachelorstudienprogramms Slavistik, oder eines Bachelorstudienprogramms in einem der Slavistik nahe verwandten Fachgebiet, erfolgt eine Prüfung des Dossiers (Diploma Supplement) durch den/die InstitutsdirektorIn. Sofern sich die im Dossier ausgewiesenen Studienleistungen deutlich von den für das Bern-Freiburger Bachelorprogramm festgesetzten unterscheiden, sind nach Absprache mit dem/der InstitutsdirektorIn Zusatzleistungen zu erbringen. Diese können entweder als Eintrittsvoraussetzung zur Zulassung zum Master oder als Vorbedingungen zum Abschluss des Masters definiert werden. (Art. 5 Abs. 3 und 4 RSL 05). ⁴ Für Freiburger Studierende gelten die Zulassungsbestimmungen des FRMP.

STUDIENAUFBAU / BEMESSUNG VON STUDIENLEISTUNGEN	<p>Art. 45 ¹ Das Masterstudienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich) ist in das Masterstudium (7. bis 9. Semester) und in die Abschlussphase (10. Semester) gegliedert.</p> <p>² Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 1 dargestellt.</p> <p>³ Die Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module und der Bemessung von Studienleistungen finden sich in den Anhängen 2 und 3.</p>
STUDIEN- SCHWERPUNKTE	<p>Art. 46 ¹ Das Master-Studienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich) setzt sich zusammen aus den Studienschwerpunkten Fachausbildung und Sprachausbildung.</p> <p>² Die Fachausbildung umfasst drei systematisch-methodische Teilbereiche:</p> <p>a) Sprachwissenschaft, b) Literaturwissenschaft, c) Kulturphilosophie.</p> <p>³ Die Modalitäten der Sprachkurswahl sind detailliert beschrieben in Anhang 4.</p>
WAHL- PFLICHTBEREICH	<p>Art. 47 ¹ Im Master-Studienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich) ist die Wahl folgender Lehrveranstaltungen Pflicht:</p> <p>a) Bereich I: vier Vorlesungen nach Wahl aus Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturphilosophie,</p> <p>b) Bereich II: vier Seminare nach Wahl aus Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturphilosophie,</p> <p>c) Bereich III vier Semestersprachkurse einer slavischen Sprache.</p> <p>² In den Bereichen I und II können nach Absprache mit beiden InstitutsdirektorInnen auch Lehrveranstaltungen anderer Institute der Universitäten Bern oder Freiburg besucht werden, mit denen ein Austausch vereinbart wurde.</p> <p>³ Die einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 2 beschrieben, die Bestimmungen bezüglich der Sprachkurswahl in Anhang 4.</p>
SCHRIFTLICHE ARBEITEN	<p>Art. 48 ¹ Es müssen zwei schriftliche Arbeiten im Bereich der Fachausbildung und ein Essay im Bereich der Sprachausbildung abgefasst werden.</p> <p>² In den zwei schriftlichen Arbeiten wird je ein Thema aus der slavischen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturphilosophie ausgearbeitet, das sich in der Regel aus der Teilnahme an einem Seminar ergibt.</p> <p>³ Der Essay ist in einer slavischen Sprache zu verfassen, die in Bern und Freiburg angeboten wird.</p> <p>⁴ Die Anforderungen für schriftliche Arbeiten sind in Anhang 5 beschrieben.</p>
MASTERARBEIT	<p>Art. 49 ¹ Im letzten Semester des Masterstudiums ist eine Masterarbeit zu verfassen, die mit 30 Kreditpunkten angerechnet wird.</p> <p>² Das Thema ist in Absprache mit einem/einer habilitierten Dozierenden aus dem Bereich der slavischen Sprachwissenschaft (unter Einschluss älterer Sprachstufen), Literaturwissenschaft oder Kulturphilosophie zu wählen.</p> <p>⁴ Die Niederschrift der Arbeit wird durch ein begleitendes Kolloquium unterstützt, das auch durch mindestens drei längere gemeinsame Betreuungssitzungen (tutorials) ersetzt werden kann. Im Übrigen gelten für Berner Studierende Artikel 37 bis 40 RSL 05, für Freiburger Studierende Artikel 22 bis 24 FRMP.</p> <p>⁵ Die Anforderungen für schriftliche Arbeiten sind in Anhang 5 beschrieben.</p>
MASTER- FACHPRÜFUNG	<p>Art. 50 ¹ Für Berner Studierende gehört zur Masterarbeit das erfolgreiche Absolvieren einer integrierten mündlichen Fachprüfung (Art. 37 Abs. 6 RSL 05). Die Master-Fachprüfung hat eine Dauer von 45 Minuten und umfasst drei Spezialthemen, die in Absprache mit den Prüfenden zu wählen sind. Die Gesamtnote ergibt sich aus den beiden Einzelnoten im Verhältnis 1 (Fachprüfung) zu 2 (Masterarbeit).</p>

WIEDERHOLUNG VON
LEISTUNGS-
KONTROLLEN
KOMPENSATION

² Für Freiburger Studierende ist die Masterarbeit Gegenstand einer Thesenverteidigung vor einer Jury (Art. 25 bis 27 FRMP).

Art. 51 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können Berner Studierende einmal wiederholen; in der Regel erfolgt die Wiederholung im nächsten Semester oder nach Absprache mit dem/der geschäftsführenden InstitutsdirektorIn (gemäss Art. 23 RSL 05).

² Für Freiburger Studierende gilt, dass alle Prüfungen und Leistungskontrollen bei Misserfolg zweimal wiederholt werden können (Art. 19 Abs. 3 FRMP).

³ Wird bei der letzten Wiederholung der Leistungskontrolle wiederum eine ungenügende Leistung erbracht, so fliesst die Note dieser Wiederholung in die Berechnung der Abschlussnote ein.

⁴ Die Studierenden können in höchstens drei Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten ungenügende Leistungen erbringen. (Bern: Art. 24 RSL 05; Freiburg: Art. 10 Abs. 4 FRB). Diese Obergrenze gilt für die Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten, die nicht Teil eines Moduls sind. Für Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten, die mit anderen Lehrveranstaltungen bzw. Seminararbeiten zu einem Modul zusammengefasst worden sind, gilt Artikel 22 Absatz 1 sinngemäss.

MASTERABSCHLUSS

Art. 52 ¹ Der Abschluss des Masterstudienprogramms Slavistik (Major/Hauptbereich) erfolgt kumulativ.

² Die kumulative Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aus den Einzelnoten der Lehrveranstaltungen, bzw. Module und der schriftlichen Arbeiten ohne Masterarbeit berechnet (Bern: Art. 44 Abs. 1 RSL 05, Freiburg: Art. 14 FRMP).

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

ZUSAMMENFASSUNG
MA MAJOR

Art. 53 Im Masterstudienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich) müssen insgesamt 13 Lehrveranstaltungen besucht und drei schriftliche Arbeiten geschrieben werden, nämlich neben dem Kolloquium zur Masterarbeit Vorlesungen und Seminare in Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft / Kulturphilosophie sowie vier Semesterkurse einer slavischen Sprache.

MODULE UND MODELL
EINES MASTER-
STUDIENPROGRAMMS
SLAVISTIK (MAJOR /
HAUPTBEREICH)

Art. 54 ¹ Lehrveranstaltungen und schriftliche Arbeiten können als Module zusammengefasst angeboten und als Module in mündlicher oder schriftlicher Form geprüft werden. Die Benotung erfolgt nach der Notenskala (Bern: Art. 21 RSL 05; Freiburg: FRB Art. 10, Abs. 3). Sie besteht aus allen ganzen und halben Noten von 1 bis 6, wobei 6 die beste Note ist. Die Noten von 6 bis 4 kennzeichnen bestandene, die Noten unterhalb von 4 nicht bestandene Prüfungen. Das Gewicht der Note bei der Ermittlung der Abschlussnote entspricht dem Gewicht der in das Modul eingegangenen Leistungen (Kreditpunkte). Eine Auflistung der regelmässig angebotenen Module findet sich in Anhang 3.

² Freiburger Studierenden werden obligatorische Studienleistungen nur anerkannt, sofern sie als Teil eines gesamt abgeschlossenen Moduls erbracht wurden.

³ Ein Modell eines Masterstudienprogramms Slavistik (Major/Hauptbereich) findet sich im Anhang 1.

INTERFAKULTÄRE UND
INTERUNIVERSITÄRE
MOBILITÄT DER
MASTER-
STUDIERENDEN

Art. 55 Sofern im Voraus entsprechende schriftliche Vereinbarungen (learning agreements) vorliegen, können die Studierenden im Master-Studienprogramm Slavistik (Major/Hauptbereich oder Minor/Nebenbereich) einen der in Artikel 46 Absatz 2 genannten Teilbereiche der Berner und Freiburger Slavistik durch einen anderen slavistischen oder osteuropakundlichen Studienschwerpunkt / Teilbereich ersetzen, der an einer anderen Fakultät des BENEFRI-Verbundes oder einer sonstigen Schweizer oder ausländischen Hochschule unterrichtet wird.

5. Ma Slavistik Minor / Nebenbereich

INHALTE	Art. 56 Für den Inhalt gilt Artikel 42 sinngemäss.
AUSBILDUNGSZIELE	Art. 57 Für den Inhalt gilt Artikel 43 sinngemäss.
BESONDERHEITEN UND VORAUSSETZUNGEN	<p>Art. 58 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudienprogramm Slavistik (Minor/Nebenbereich) ist ein erfolgreich absolviertes Bachelorstudienprogramm derselben Studienrichtung einer Schweizer oder ausländischen Universität (Art. 5 RSL 05) im Umfang von 30 oder 60 KP.</p> <p>² Für AbsolventInnen des Bachelorangebots im Umfang von 30 Kreditpunkten können im Rahmen des Master Slavistik Minor auch Veranstaltungen aus dem Bachelorstudium definiert werden.</p> <p>³ Bei AbsolventInnen eines ausländischen Bachelorstudienprogramms Slavistik, oder eines Bachelorstudienprogramms in einem der Slavistik nahe verwandten Fachgebiet, erfolgt eine Prüfung des Dossiers (Diploma Supplement) durch den/die InstitutsdirektorIn. Sofern sich die im Dossier ausgewiesenen Studienleistungen deutlich von den für das Bern-Fribourger Bachelorprogramm festgesetzten unterscheiden, sind nach Absprache mit dem/der InstitutsdirektorIn Zusatzleistungen zu erbringen. Diese sind als Vorbedingungen zum Masterabschluss zu absolvieren und werden separat ausgewiesen (Art. 5 Abs. 3 und 4 RSL 05).</p> <p>⁴ Für Freiburger Studierende gelten die Zulassungsbestimmungen des FRMP.</p>
STUDIENAUFBAU	<p>Art. 59 ¹ Das Master-Studienprogramm Slavistik (Minor/Nebenbereich) besteht aus dem Masterstudium (7. bis 9. Semester).</p> <p>² Der Aufbau des Studienprogramms ist in Anhang 1 dargestellt.</p> <p>³ Die Beschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module und der Bemessung von Studienleistungen befinden sich in den Anhängen 2 und 3.</p>
STUDIEN-SCHWERPUNKTE	Art. 60 Das Masterstudienprogramm Slavistik (Minor/Nebenbereich) besteht aus der Fachausbildung durch den Besuch von Veranstaltungen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturphilosophie und das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, sowie der Sprachausbildung durch den Besuch von Sprachkursen.
WAHL-PFLICHTBEREICH	<p>Art. 61 ¹ Im Master-Studienprogramm Slavistik (Minor/Nebenbereich) ist die Wahl folgender Lehrveranstaltungen Pflicht:</p> <p>a) Bereich I: drei Vorlesungen nach Wahl aus Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturphilosophie,</p> <p>b) Bereich II: zwei Seminare nach Wahl aus Sprachwissenschaft Literaturwissenschaft Kulturphilosophie,</p> <p>c) Bereich III: zwei Sprachkurse.</p> <p>² In den Bereichen I und II können nach Absprache mit beiden InstitutsdirektorInnen auch Lehrveranstaltungen anderer Institute der Universitäten Bern oder Freiburg besucht werden, mit denen ein Austausch vereinbart wurde.</p> <p>³ Die einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsmodalitäten sind in Anhang 2 beschrieben.</p>
SCHRIFTLICHE ARBEIT	<p>Art. 62 ¹ Es muss eine schriftliche Arbeit abgefasst werden, in der ein Thema aus der slavischen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturphilosophie ausgearbeitet wird, das sich in der Regel aus der Teilnahme an einem Seminar ergibt.</p> <p>² Die Anforderungen für schriftliche Arbeiten sind in Anhang 5 beschrieben.</p>
WIEDERHÖLUNG VON LEISTUNGS-KONTROLLEN KOMPENSATION	Art. 63 Für den Inhalt gilt Artikel 51 sinngemäss, wobei die Obergrenze für ungenügend benotete Lehrveranstaltungen im Master Minor bei zwei liegt.

MASTERABSCHLUSS	Art. 64 ¹ Das Masterstudienprogramm Slavistik (Minor/Nebenbereich) wird kumulativ abgeschlossen. ² Die kumulative Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aus den Einzelnoten der Lehrveranstaltungen, bzw. Module und der schriftlichen Arbeit berechnet (Bern: Art. 44 Abs. 2 RSL 05; Freiburg: Art. 14 Abs. 2).
ZUSAMMENFASSUNG MA MINOR	Art. 65 Im Master-Studienprogramm Slavistik (Minor/Nebenbereich) müssen insgesamt 7 Lehrveranstaltungen in Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft / Kulturphilosophie besucht und eine schriftliche Arbeit geschrieben werden.
MODULE UND MODELL EINES MASTER- STUDIENPROGRAMMS SLAVISTIK (MINOR / NEBENBEREICH)	Art. 66 Für den Inhalt gilt Artikel 54 sinngemäss.
INTERFAKULTÄRE UND INTERUNIVERSITÄRE MOBILITÄT DER MASTER- STUDIURENDEN	Art. 67 Für den Inhalt gilt Artikel 55 sinngemäss.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 68 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitungen. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz der Fakultätskollegien stehen.

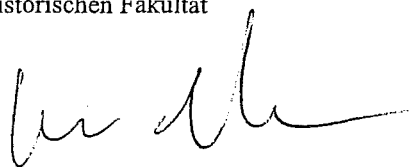
Art. 69 Dieser Studienplan ersetzt die Studienpläne für die Fächer Slavistik, Russistik und slavistisches Teilgebiet vom 18. November 2002 der philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern und tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Art. 70 In seinem das Bachelorstudium betreffenden Teil ersetzt dieser Studienplan den Freiburger BA-Studienplan vom WS 2003/04 und ist für StudienanfängerInnen ab dem WS 2005/2006 verbindlich. Studierende, die sich in den Studienjahren 2003/2004 und 2004/2005 eingeschrieben haben, können ihr BA-Studium nach dem älteren Reglement abschliessen und die dort vorgesehenen Abschlussprüfungen durch den Besuch zusätzlicher slavistischer Lehrveranstaltungen ersetzen.

Bern den 17. 2. 06

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät

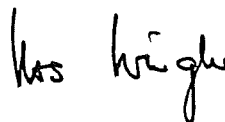
Der Dekan



Von der Universitätsleitung genehmigt

Bern, den 6.3.06

Der Rektor



Freiburg, den ...

Im Namen der Philosophischen Fakultät

Der Dekan

Von der Universitätsleitung genehmigt

Freiburg, den

Der Rektor